

Allgemeine Geschäftsbedingungen Stand: 01.03.2018

1. Geltungsbereich, Form

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („Bedingungen“) gelten für alle von der INFRACON Infrastruktur Service GmbH & Co. KG („Auftragnehmer“) mit deren Kunden („Auftraggeber“) abgeschlossenen Aufträge einschließlich der in deren Zusammenhang zu erbringenden Leistungen und Lieferungen. Die Bedingungen gelten nur, wenn der Auftraggeber Unternehmer (§ 14 BGB) ist.
- (2) Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die Bedingungen in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Auftraggebers gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass der Auftragnehmer in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.
- (3) Der Einbeziehung allgemeiner Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, auch sofern es sich nur um einzelne Regelungen handelt, wird ausdrücklich widersprochen. Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers erkennt der Auftragnehmer daher nur an, wenn der Auftragnehmer ausdrücklich der Geltung zustimmt. Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn der Auftragnehmer in Kenntnis der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers den Auftrag erbringt.
- (4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftraggeber (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Bedingungen. Für den Inhalt im Einzelfall getroffener, individueller Vereinbarungen, einschließlich zusätzlicher Dienstleistungen, Nebenabreden, Ergänzungen oder Änderungen, ist vorbehaltlich des Gegenbeweises die schriftliche oder in Textform abgegebene Bestätigung des Auftragnehmers maßgebend.
- (5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Auftraggebers in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.
- (6) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Bedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer sämtliche für die Auftragserfüllung notwendigen technischen Voraussetzungen sowie erforderlichen

Angaben und Unterlagen, insbesondere Pläne, Skizzen, technische Beschreibungen usw. - gleich welcher Art - rechtzeitig vor Beginn der Auftragsdurchführung auf seine Kosten zur Verfügung zu stellen, ohne dass es hier zu einer gesonderten Aufforderung durch den Auftragnehmer bedarf.

- (2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer und dessen Erfüllungs- und/oder Verrichtungsgehilfen den ungehinderten Zutritt zu sämtlichen Grundstücken, Gebäuden und sonstigen Orten zu gestatten oder Sorge dafür zu tragen, dass der Auftragnehmer der ungehinderte Zutritt gestattet wird, soweit dies zur Erfüllung des Auftrages erforderlich ist.
- (3) Für durch unzureichende und/oder fehlerhafte Angaben/Unterlagen und/oder auf Grund fehlender Zutrittsmöglichkeit verursachte Schäden haftet der Auftragnehmer nur bei eigener vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung; im Übrigen hat der Auftraggeber den Auftragnehmer von jeglicher Haftung - auch Dritten gegenüber - freizustellen.
- (4) Durch den Auftrag werden die originären Pflichten des Auftraggebers aus Gesetz, behördlicher oder gerichtlicher Anordnung oder Vertrag nicht berührt. Insbesondere wird durch den Auftrag das Risiko, das für den Auftraggeber mit dem Betrieb seiner Anlage und mit seiner Betreiber-, Inhaber-, Halter- oder dementsprechenden Eigenschaft, insbesondere im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes, des Haftpflichtgesetzes und des Wasserhaushaltsgesetzes, verbunden ist, nicht berührt.
- (5) Der Auftraggeber bestätigt, dass die EnBW Energie Baden-Württemberg AG und die VNG - Verbundnetz Gas Aktiengesellschaft weder mittelbar noch unmittelbar beherrschenden Einfluss i.S.v. Art. 3 Abs. 2 EG-Fusionskontrollverordnung auf den Auftraggeber haben. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer unverzüglich informieren, wenn die EnBW Energie Baden-Württemberg AG oder die VNG - Verbundnetz Gas Aktiengesellschaft mittelbar oder unmittelbar beherrschenden Einfluss i.S.v. Art. 3 Abs. 2 EG-Fusionskontrollverordnung auf den Auftraggeber erlangt.

3. Beauftragung Dritter

Der Auftragnehmer ist im eigenen Ermessen berechtigt, sich zur Erfüllung eigener Verpflichtungen jederzeit Dritter zu bedienen.

4. Vergütung, Zahlungsbedingungen

- (1) Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Vergütungsregelungen des Auftragnehmers als Vergütung am Sitz des Auftragnehmers, zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

- (2) Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Rechnungslegung durch den Auftragnehmer in einfacher Ausfertigung für die erbrachten Leistungen. Der Vergütung ist ohne Abzüge fällig und innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung und Lieferung bzw. Abnahme der Leistung zu zahlen. Der Auftragnehmer ist jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Leistung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklärt der Auftragnehmer spätestens mit der Auftragsbestätigung.
- (3) Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Auftraggeber in Verzug. Die Vergütung ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Der Auftragnehmer behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugs Schadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt. Während des Verzugs ist der Auftragnehmer berechtigt, pauschalierte Mahnkosten in Höhe von 10,00 Euro je Mahnung zu berechnen. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadensersatzes bleibt unberührt. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis gestattet, dass dem Auftragnehmer keine oder wesentlich geringere Mahnkosten entstanden sind.
- (4) Dem Auftraggeber stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Auftraggebers insbesondere gem. Ziff. 10 Abs. 3 Buchstabe e) Satz 2 dieser Bedingungen unberührt.
- (5) Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass der Anspruch des Auftragnehmers auf die Vergütung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftraggebers gefährdet wird, ist der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die im Rahmen des Auftrags dem Auftragnehmer erbrachten Leistungen erfolgen. Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen) kann der Auftragnehmer den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

5. Vertraulichkeit

- (1) Der Auftraggeber hat sämtliche Informationen und Daten (insbesondere Informationen zu Betriebseinrichtungen, Geschäftsvorgängen, Verfahren und Arbeitsweisen), die ihm bei der Abwicklung des Vertrags zur Kenntnis gelangen, vertraulich zu behandeln und nicht offen zu legen oder Dritten zugänglich zu machen. Dies gilt nicht, soweit der Auftragnehmer zuvor schriftlich zugestimmt hat sowie für bereits bekannte oder öffentlich zugängliche Informationen sowie für Informationen, die aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung oder einer

gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer Anfrage der Regulierungsbehörde offengelegt werden müssen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die vertraulichen Informationen ausschließlich zum Zweck der Vertragsabwicklung zu verwenden.

- (2) Diese Verpflichtung besteht auch zwei Jahre nach Beendigung des Auftrags fort. Der Auftraggeber hat in die Auftragsabwicklung eingebundene Dritte (Mitarbeiter, Subunternehmer und deren Mitarbeiter) eine diesen Anforderungen sinngemäß entsprechende Vertraulichkeit aufzuerlegen, was auch im Rahmen von bereits abgeschlossenen Verträgen erfolgen kann.

6. Haftung

- (1) Soweit sich aus dem Angebot und diesen Bedingungen nichts anderes ergibt, haftet der Auftragnehmer bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Auf Schadensersatz haftet der Auftragnehmer – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer vorbehaltlich eines milderen Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur
- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung des Auftragnehmers jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- (3) Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden dem Auftragnehmer nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit der Auftragnehmer einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Leistung übernommen hat und – soweit anwendbar – für Ansprüche des Auftraggebers nach dem Produkthaftungsgesetz.

7. Verjährung

- (1) Abweichend von den gesetzlichen Regelungen beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
- (2) Handelt es sich bei der Leistung um ein Bauwerk oder eine Leistung, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gemäß der gesetzlichen Regelung 5 Jahre ab Ablieferung oder Abnahme. Unberührt bleiben – soweit anwendbar – weitere

gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbes. § 438 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, §§ 444 BGB).

- (3) Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, die auf einem Mangel der Leistung beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers aufgrund der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

8. Datenverarbeitung, ISMS

- (1) Der Auftragnehmer ist berechtigt, personenbezogene Daten im Sinne des BDSG zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen, soweit dies zur Durchführung des Auftrages erforderlich ist. Der Auftraggeber trägt dafür Sorge, dass seine Beschäftigten hierüber unterrichtet werden und holt die ggf. erforderlichen Zustimmungen ein und weist dem Auftragnehmer dies auf Anfordern nach.
- (2) Sofern im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen Subunternehmer des Auftragnehmers auch die Einhaltung von Anforderungen eines Informationssicherheits-Managementsystems (ISMS) fordern, wird der Auftraggeber sich mit dem Auftragnehmer auf diese Anforderungen verständigen.

9. Rechtswahl, Gerichtsstand, Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

- (1) Ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist der Geschäftssitz des Auftragnehmers in Leipzig. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen oder des zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer abgeschlossenen Vertrags nichtig, unwirksam oder aus Rechtsgründen undurchführbar sein oder werden, ohne dass damit die Erreichung von Ziel und Zweck des gesamten Vertrags unmöglich oder dessen Aufrechterhaltung für einen Vertragspartner unzumutbar wird, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. In diesem Fall ist die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine andere Regelung zu ersetzen, die den angestrebten Zweck und die wirtschaftliche Zielsetzung des gesamten Vertrags erfüllt sowie den Interessen der Vertragspartner gerecht wird. Dies gilt entsprechend (soweit es sich hierbei nicht um eine Beschaffensvereinbarung nach § 434 Abs. 1 BGB handelt), wenn bei Vertragsschluss eine an sich notwendige Regelung unterblieben ist.
- (3) Für diese Bedingungen und die Vertragsbeziehung zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Kollisionsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

10. Regelungen zu Kauf- und Werkleistungen

Die nachfolgenden Regelungen gelten für die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen, welche Aufträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen und Werkleistungen darstellen („Kauf- und Werkleistungen“), ohne Rücksicht darauf, ob der Auftragnehmer die Leistung selbst herstellt oder bei Zulieferern und Subunternehmern bezieht (§§ 433, 651 BGB). Die nachfolgenden Regelungen gelten zusätzlich zu den vorstehenden Ziff. 1 – 9.

(1) Lieferung, Gefahrübergang, Verzug

- a) Sofern der Auftragnehmer verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird der Auftragnehmer den Auftraggeber hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist der Auftragnehmer berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Auftraggebers wird der Auftragnehmer unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere, wenn weder den Auftragnehmer noch dessen Zulieferer oder Subunternehmer ein Verschulden trifft oder der Auftragnehmer im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet ist.
- b) Der Eintritt eines Lieferverzugs des Auftragnehmers erfordert in jedem Fall eine Mahnung und bestimmt sich im Übrigen nach den gesetzlichen Vorschriften.
- c) Die Rechte des Auftraggebers gem. Ziff. 6 dieser Bedingungen und die gesetzlichen Rechte des Auftragnehmers, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.
- d) Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, erfolgt die Lieferung ab Sitz des Auftragnehmers, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist.

(2) Eigentumsvorbehalt

- a) Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dieser Vereinbarung und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behält sich der Auftragnehmer das Eigentum an den gelieferten Leistungen vor.
- b) Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Leistungen dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden.
- c) Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Nichtzahlung der fälligen Vergütung, ist der Auftragnehmer berechtigt, nach den gesetzlichen

Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Leistung auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; der Auftragnehmer ist vielmehr berechtigt, lediglich die Leistungen heraus zu verlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Auftraggeber die fällige Vergütung nicht, darf der Auftragnehmer diese Rechte nur geltend machen, wenn der Auftragnehmer dem Auftraggeber zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

(3) Mängelansprüche

- a) Für die Rechte des Auftraggebers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- b) Grundlage der Mängelhaftung des Auftragnehmers ist vor allem die über die Beschaffenheit der Leistung getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Leistung gelten alle Produktbeschreibungen, die Gegenstand des Angebots oder vom Auftragnehmer öffentlich bekannt gemacht wurden (z.B. in Produktbroschüren oder auf der Internetseite des Auftragnehmers) sind. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 1 S. 2 und 3 BGB). Bei der Beurteilung der Beschaffenheit übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung für öffentliche Äußerungen des Herstellers oder sonstiger Dritter (z.B. Werbeaussagen).
- c) Die Mängelansprüche des Auftraggebers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Lieferung, der Abnahme, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist dem Auftragnehmer hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Lieferung oder Abnahme und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Auftraggeber die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung des Auftragnehmers für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.
- d) Ist die gelieferte Leistung mangelhaft, kann der Auftragnehmer zunächst wählen, ob er Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Leistung (Ersatzlieferung) leistet. Das Recht des Auftragnehmers,

die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

- e) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Auftraggeber die fällige Vergütung bezahlt. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil der Vergütung zurückzubehalten.
- f) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Leistung zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer die mangelhafte Leistung nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben.
- g) Der Auftragnehmer kann vom Auftraggeber die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Auftraggeber nicht erkennbar.
- h) In dringenden Fällen, z.B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Auftraggeber das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und vom Auftragnehmer Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme ist der Auftragnehmer vor deren Durchführung unverzüglich zu benachrichtigen. Sofern dies unmöglich ist, ist die Benachrichtigung unverzüglich nachzuholen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn der Auftragnehmer berechtigt war, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.
- i) Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Auftraggeber zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
- j) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Auftraggeber nur zurücktreten oder kündigen, wenn der Auftragnehmer die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Auftraggebers (insbesondere gem. §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.
- k) Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe der vorherigen Bestimmungen sowie der Ziff. 6 der Bedingungen. Im Übrigen sind diese Ansprüche ausgeschlossen.